



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Öffentliche Bekanntmachung

Datum: 01. Februar 2024

Seite 1 von 6

Aktenzeichen:

25.17.01.06-03/1-24

bei Antwort bitte angeben

Plangenehmigungsverfahren nach § 28 Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und Genehmigung nach § 9 PBefG für den „Bau, den Betrieb und die Linienführung der Citybahn Essen, Abschnitte Berthold-Beitz-Boulevard 3.BA von Stat. 0+000,000 bis 0+750,000 und Knoten Altendorfer Straße/ Berthold-Beitz-Boulevard.“

Herr Dlugi

Zimmer: 2070

Telefon:

0211 475-5339

Telefax:

0211 475-5953

ricardo.dlugi@

brd.nrw.de

Öffentliche Bekanntmachung des UVP-Verzichts

Antrag der Ruhrbahn GmbH vom 10.01.2024

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der Fassung vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

Die Ruhrbahn GmbH hat mit Schreiben vom 10.01.2024 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den Bau, den Betrieb und die Linienführung der Citybahn im Bereich „Berthold-Beitz-Boulevard“ in Essen gestellt.

Mit Schreiben vom 10.01.2024 hat die Ruhrbahn GmbH für die o.a. Maßnahme einen Antrag nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG zur Feststellung des Verzichts auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG vorgelegt.

Die vorliegende Einzelfallprüfung kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Angaben beschrieben und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten

Dienstgebäude:

Am Bonneshof 35

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus (u. a. 721, 722)

bis zur Haltestelle:

Nordfriedhof

Bahn U78/U79

bis zur Haltestelle:

Theodor-Heuss-Brücke



Kriterien, Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens sowie Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen, beurteilt.

Datum: 01. Februar 2024

Seite 2 von 6

Aktenzeichen:

25.17.01.06-03/1-24

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, zu erwarten sind.

Eine schalltechnische- und erschütterungstechnische Untersuchung wurden durchgeführt, um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schall- und Erschütterungsimmissionen zu beurteilen. Im Rahmen der schalltechnischen- und erschütterungstechnischen Untersuchungen wurden die Knotenpunkte BBB/Altendorfer Straße und BBB/Fronhauser Straße sowie der 3. BA von Station 0+000 bis 0+750 betrachtet.

Für die beiden Knotenpunkte Berthold-Beitz-Boulevard/Altendorfer Straße und Berthold-Beitz-Boulevard/Fronhauser Straße kommt die schalltechnische Untersuchung zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem Umbau der Knotenpunkte jeweils um einen erheblichen baulichen Eingriff gemäß der 16. BImSchV handelt. Demnach wurden Prüfungen auf wesentliche Änderungen durchgeführt. Die Berechnungen haben ergeben, dass an beiden Knotenpunkten keine wesentlichen Änderungen in Verbindung mit einer Grenzwertüberschreitung entstehen. Demnach bestehen dem Grunde nach keine Ansprüche auf Schallschutz.

Der Bau der Gleisstrecke im Berthold-Beitz-Boulevard war nach dem Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung gemäß 16. BImSchV als Schienenneubau zu bewerten. Die Berechnungen haben ergeben, dass die Immissionsgrenzwerte an allen Immissionsorten eingehalten werden und sich somit keine Ansprüche auf Schallschutz dem Grunde nach ergeben.

Für die beiden Knotenpunkte Berthold-Beitz-Boulevard/Altendorfer Straße und Berthold-Beitz-Boulevard/Fronhauser Straße kommt die erschütterungstechnische Untersuchung zu dem Ergebnis, dass keine Überschreitungen oder wesentliche Erhöhungen der Immissionen und somit keine Betroffenheit gemäß DIN 4150-2 für Gewerbegebiete, gemäß der 24. BImSchV entstehen. Der Bau der Gleisstrecke im 3. BA wurde als Schienenneubau gemäß der 16. BImSchV bewertet. Die Schallschutzberechnungen hierzu haben ergeben, dass die Immissionsgrenzwerte an



allen Immissionsorten eingehalten werden und somit keine Ansprüche auf Schallschutz bestehen.

Für den 3. BA kommt die erschütterungstechnische Untersuchung ebenfalls zu dem Ergebnis, dass keine Überschreitungen oder wesentliche Erhöhungen der Immissionen und somit keine Betroffenheit gemäß DIN 4150-2 für Gewerbegebiete, gemäß der 24. BImSchV entstehen.

Minderungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Erhebliche immissionsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind auf Basis des vorliegenden Gutachtens des Ingenieurbüros Peutz demnach nicht zu erwarten.

Eine UVP ist deshalb hinsichtlich dieses Schutzgutes nicht erforderlich.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Knotenpunkt Berthold-Beitz-Boulevard/Altendorfer Straße zeichnet sich im heutigen Zustand bereits durch einen vollständig ausgebauten Straßenkörper aus. In West-Ost-Richtung entlang der Altendorfer Straße sowie von Süden in die Altendorfer Straße abzweigend befinden sich bereits Straßenbahntrassen. Erhebliche Auswirkungen für Tiere und Pflanzen durch weitere Ausbaumaßnahmen innerhalb des Straßenkörpers können ausgeschlossen werden.

Da die geplante Gleistrasse für den 3. Bauabschnitt innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsfläche realisiert wird, sind im Rahmen der Gesamtbaumaßnahme (Straße und Straßenbahn) die im Landschaftspflegerischen Begleitplan formulierten Maßnahmen zum Ausgleich für Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG soll die Fällung von Gehölzen zwischen dem 01.10 und dem 28.02. eines Jahres erfolgen. Bäume mit einem Durchmesser > 30 cm sollten vor Fällung auf Höhlen oder Niststätten kontrolliert werden. Bei Vorfinden solcher Strukturen sollte ein Ersatz mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden. Da das Planum für die Gleistrasse im Rahmen des Straßenbaus hergestellt wird, kann davon ausgegangen werden, dass bereits im Rahmen des Straßenbauvorhabens alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen durchgeführt worden sind.



Eine UVP ist nicht erforderlich, weil mit keinen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu rechnen ist.

Datum: 01. Februar 2024

Seite 4 von 6

Aktenzeichen:

25.17.01.06-03/1-24

Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser

Der Knotenpunkt Berthold-Beitz-Boulevard/Altendorfer Straße zeichnet sich im heutigen Zustand bereits durch einen vollständig ausgebauten Straßenkörper aus. Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes 4/04 ist im Altlastenkataster der Stadt Essen als Altlastenverdachtsfläche enthalten. Da bereits Straßenbaumaßnahmen durchgeführt worden sind, kann davon ausgegangen werden, dass eine Beseitigung/Sicherung etwaiger Altlasten erfolgt ist. Erhebliche Auswirkungen für die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser durch weitere Ausbaumaßnahmen innerhalb des Straßenkörpers können ausgeschlossen werden.

Im 3. Bauabschnitt von Station 0+000 bis 0+750 ist entsprechend den Ausführungen des Umweltberichtes, welcher aus dem Verfahren zu den Bebauungsplänen 4/04 und 4/11 hervorgeht, der Geltungsbereich von einer ehemals intensiven industriellen Nutzung mit erheblichen Eingriffen in den Boden geprägt. Naturnahe, schützenswerte Böden existieren im Geltungsbereich nicht. Oberflächengewässer gibt es im Geltungsbereich keine. Hinsichtlich des vorsorgenden Grundwasserschutzes soll den Ausführungen des Umweltberichtes gefolgt werden. Da dies bereits im Rahmen des Straßenbaus erfolgt, sind für das Schutzgut Wasser darüber hinaus keine erheblichen nachteiligen durch das Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen zu erwarten.

Eine UVP ist deshalb hinsichtlich dieser Schutzgüter nicht erforderlich.

Schutzgüter Klima und Luft

Die Kontrolle der Luftqualität gem. EU-Rahmenrichtlinie (96/62/EG) an Verkehrsstraßen hat für das Stadtgebiet Essen teilweise erhöhte Luftschadstoffe, insb. Stickstoffdioxid (NO₂) festgestellt (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF 2020). Im Luftreinhalteplan der Stadt Essen wird daher im Rahmen des Gesamtkonzeptes zur NO₂-Minderung die Förderung des ÖPNV festgelegt. Das Vorhaben stellt gemäß dem Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 Teilplan West, Planergänzung Stadt Essen 2020 eine Maßnahme (E.32) zur Förderung des ÖPNV und damit gleichzeitig zur Reduzierung des Individualverkehrs dar und trägt zur Vermeidung



weiterer Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen, insbesondere der Stickstoffdioxidbelastung, im Stadtgebiet bei.

Eine UVP ist nicht erforderlich, weil das Vorhaben keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft hat.

Datum: 01. Februar 2024

Seite 5 von 6

Aktenzeichen:

25.17.01.06-03/1-24

Schutzgut Landschaft

Der Knotenpunkt Berthold-Beitz-Boulevard/Altendorfer Straße zeichnet sich im heutigen Zustand bereits durch einen vollständig ausgebauten Straßenkörper aus. Im direkten Umfeld schließen Bürogebäude und Parkflächen einschließlich des nordwestlich gelegenen Krupp-Parks an. Erhebliche Auswirkungen für das Stadtbild durch Ausbaumaßnahmen innerhalb des Straßenkörpers können aufgrund der bereits im Stadtbild vorhandenen technischen Straßenbahn-Elemente ausgeschlossen werden.

Das Stadtbild im 3. BA ist geprägt durch eine zwischen Gewerbegebiet im Norden und Bahngleisen im Süden verlaufende Brachfläche mit Pioniervegetation, innerhalb dieser sich ein Parkplatz befindet. Gemäß den Aussagen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan wurde das Gelände in der Vergangenheit bereits baulich und verkehrlich genutzt (STADT ESSEN 2014). Da bei Realisierung des Bebauungsplanes eine städtebauliche Struktur wiederhergestellt wird und der Straßenzug sowie

die vorgesehenen Straßenbahntrassen mit Bäumen eingegrünt werden sollen (STADT ESSEN 2014), können keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen für das Stadtbild durch den Bau der Straßenbahn prognostiziert werden.

Eine UVP ist deshalb hinsichtlich dieses Schutzgutes nicht erforderlich.

Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Knotenpunkt Berthold-Beitz-Boulevard/Altendorfer Straße zeichnet sich im heutigen Zustand bereits durch einen vollständig ausgebauten Straßenkörper aus. Im direkten Umfeld befinden sich Bürogebäude und Parkflächen einschließlich des nordwestlich gelegenen, historischen Krupp-Parks. Erhebliche Auswirkungen für Kultur- und sonstige Sachgüter durch weitere Ausbaumaßnahmen innerhalb des Straßenkörpers können ausgeschlossen werden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 4/11 sind keine Kulturgüter, z.B. in Form von Bodendenkmälern, bekannt (STADT ESSEN 2014). Da



für das Vorhaben keine größeren Bodenarbeiten erforderlich sind, weil das Planum für die Gleistrasse bereits mit den Straßenbauarbeiten hergestellt wird, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut zu erwarten. Sonstige Kultur- und Sachgüter sind im Geltungsbereich nicht bekannt. Bei der Fläche handelt es sich um eine überwiegend ungenutzte Brachfläche.

Eine UVP ist deshalb hinsichtlich dieser Schutzgüter nicht erforderlich.

Datum: 01. Februar 2024

Seite 6 von 6

Aktenzeichen:

25.17.01.06-03/1-24

Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht erkennbar.

Gemäß § 9 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Aus der o.a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gezeichnet

Dlugi